

**Begründung des Gesetzes über die Nichtverjährung
von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964**

Dr. Hilde B e n j a m i n , Minister der Justiz:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete der Volkskammer!

In der Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, die wir heute vormittag hörten, wurde die Feststellung getroffen, daß „die Deutsche Demokratische Republik die feste Garantie für die friedliche Zukunft des ganzen deutschen Volkes ist“. Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen ist ein Ausdruck des Ernstes, mit dem wir die Einhaltung dieser Garantie betrachten.

Es ist eine verpflichtende Lehre zweier Weltkriege, daß Kriegsverbrecher ihrer gerechten Strafe zuzuführen sind, um auch damit die Wiederholung eines Krieges, der unter den gegenwärtigen Bedingungen mit atomaren Mitteln geführt werden würde und verheerende Auswirkungen für die gesamte Menschheit hätte, zu verhindern. Diese Lehre zu befolgen, war von der ersten Stunde nach der Befreiung vom Hitler-Faschismus an in unserem Teile Deutschlands eine Selbstverständlichkeit.

Als die Absicht der westdeutschen Regierung bekannt wurde, unter Anwendung der Verjährungsfrist von 20 Jahren, die das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 unter anderem für Mordverbrechen vorsieht, die strafrechtliche Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher völlig einzustellen, hat die Regierung der DDR bereits am 9. März dieses Jahres in einer Erklärung dieses Vorhaben, das die ganze friedliebende Welt empört, verurteilt. Es ist der Sinn des heute zur **Beratung stehenden** Gesetzes, mit der ganzen Autorität der obersten